
Formalien zur Ausbildung, Prüfung und Lizenz von A-Schiedsrichtern

1. Übersicht

Ausbildungsdauer:	5 UE
Mindest-Eingangsalter:	18 Jahre
Ausbildungsträger:	DTB
Durchführung:	DTB
Lizenz:	A-Schiedsrichter
Finanzierung:	Teilnehmer/-in, DTB
Aufgabenbereich:	Schiedsrichter-Tätigkeit bei internationalen Turnieren, in den Bundesliga sowie bei Turnieren auf DTB-Ebene und Verbands-Ebene, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status:	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Weiterhin müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bewerber müssen bis zum Prüfungs-Termin das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Bewerber müssen im Besitz einer gültigen B-Schiedsrichter-Lizenz sein.
- c) Bewerber müssen in den 12 Monaten vor dem festgelegten Zulassungs-Termin mindestens 40 Spiele bei internationalen Turnieren (mindestens ITF Pro Circuit Level bzw. ITF Jugendturniere), in den Bundesligen oder bei offiziellen Verbands-Meisterschaften geleitet haben.
- d) Bewerber müssen mindestens zwei „ITF/ATP/WTA Evaluations“ mit der Note „4“ in den 12 Monaten vor dem festgelegten Zulassungs-Termin vorweisen. Diese „ITF/ATP/WTA Evaluations“ müssen von zwei verschiedenen internationalen Offiziellen bei zwei unterschiedlichen internationalen Turnieren in Deutschland ausgestellt worden sein.
- e) Alle Nachweise müssen bis zum festgelegten Zulassungs-Termin in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.

Der Zulassungs-Termin ist sechs Wochen vor dem Prüfungs-Termin.

Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragssteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB.

4. Lehrkräfte

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB beruft ein Prüfungs-Kollegium, das die Teilnehmer aufgrund der DTB-Ausbildungskonzeption prüft.

5. Organisation und Lerninhalte der Ausbildungsmaßnahme

Der Lehrgang findet eintägig, vorzugsweise an einem Wochenende, statt.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB legt den Termin der Ausbildungsmaßnahme fest.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

6. Lizenzierung

a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Schiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den DTB. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Ausweisnummer beim DTB gespeichert.

Jährlich wird dem DOSB auf einem entsprechenden Formblatt die Anzahl der neu erteilten Lizenzen gemeldet.

Vereine und Turnierveranstalter können über den DTB oder die Regelreferenten der Landesverbände auf die beim DTB gespeicherten, lizenzierten Oberschiedsrichter zugreifen.

b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Eine Verlängerung der Gültigkeit erfolgt, wenn der Schiedsrichter die festgelegte Anzahl an Einsätzen absolviert und an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend 6 c) erfolgreich teilgenommen hat.

c) Fortbildung und Lizenzverlängerung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

International zertifizierte Schiedsrichter (ITF/ATP/WTA White, Bronze, Silver und Gold Chair Umpire) sind von der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen befreit. Im Falle der Aberkennung oder Rückgabe der internationalen Schiedsrichter-Lizenz, muss ein Fortbildungslehrgang spätestens im 4. Jahr nach dem Verlust besucht werden.

A-Schiedsrichter müssen pro Kalenderjahr insgesamt mindestens 15 Matche bei internationalen Turnieren, in den Bundesligen oder bei DTB Ranglisten-Turnieren absolvieren. Ein Nachweis über die absolvierten Spiele muss bis zum 01.12. eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des DTB geschickt werden.

A-Schiedsrichter, die den Nachweis nicht erbringen, bzw. nicht genügend Matche absolvieren, verlieren die Lizenz.

Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB auf Antrag des Schiedsrichters.

d) Ablauf der Gültigkeit

Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Schiedsrichter der Fortbildungspflicht nicht nachkommt, die Zahl der Mindesteinsätze nicht absolviert oder den Nachweis über die geleiteten Spiele nicht erbringt.

Verstößt ein Schiedsrichter schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht, entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB endgültig über den Verlust der Lizenz.

Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

7. Prüfungsordnung

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrbefähigung als A-Oberschiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als A-Oberschiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden.

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat (siehe 2. Zulassung).

c) Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt, welcher vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB benannt wird.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens den Status eines „ITF international certified Official“ haben. Der dritte Prüfer muss mindestens den Status eines A-Oberschiedsrichters oder A-Schiedsrichters haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB bestimmt ebenfalls den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

8. Prüfungsbereiche

a) Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Klausur besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen.

1. ITF Rules of Tennis

- Prüfungsinhalt: ITF Rules of Tennis in englischer Sprache
- Prüfungsumfang: 30 Fragen
- Bearbeitungszeit: 45 Minuten
- Maximalpunktzahl: 60 Punkte

2. Internationale Regeln und Vorschriften

- Prüfungsinhalt: ITF, ATP und WTA Regeln in englischer Sprache
- Prüfungsumfang: 50 Fragen
- Bearbeitungszeit: 90 Minuten
- Maximalpunktzahl: 50 Punkte

3. DTB Ordnung

- Prüfungsinhalt: DTB-Wettspielordnung, DTB-Turnierordnung, DTB-Verhaltenskodex, Spiel ohne Schiedsrichter
- Prüfungsumfang: 40 Fragen
- Bearbeitungszeit: 70 Minuten
- Maximalpunktzahl: 40 Punkte

Die Prüfungen unter 1. und 2. sind zusammen durchzuführen.

b) Mündliche Prüfung

Es werden zwei mündliche Prüfungen während der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

1. Internationale Regeln und Vorschriften

- Prüfungsinhalt: ITF, ATP und WTA Regeln in englischer Sprache
- Prüfungsumfang: 5 Themen
- Prüfungszeit: max. 10 Minuten
- Maximalpunktzahl: 15 Punkte

2. DTB Ordnung

- Prüfungsinhalt: DTB-Wettspielordnung, DTB-Turnierordnung, DTB-Verhaltenskodex, Spiel ohne Schiedsrichter
- Prüfungsumfang: 5 Themen
- Prüfungszeit: max. 10 Minuten
- Maximalpunktzahl: 15 Punkte

9. **Prüfungsbewertung**

a) Notengebung

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen und mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Aus schriftlicher Prüfung (150 Punkte) und mündlicher Prüfung (30 Punkte) lassen sich 180 Punkte erreichen.

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (bei mindestens 162 erreichten Punkten bzw. 90%)
- 2 = gut (bei mindestens 153 erreichten Punkten bzw. 85%)
- 3 = befriedigend (bei mindestens 144 erreichten Punkten bzw. 80%)
- 4 = nicht ausreichend (bei weniger als 144 erreichten Punkten bzw. 80%)

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 144 Punkten bzw. von 80% erreicht wurde.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmern am Prüfungstag mitgeteilt.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) ein Kandidat weniger als 144 Punkte bzw. 80% erzielt,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einem Prüfungsteil ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen. Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Die Prüfungsgebühr ist in jedem Fall zu entrichten und wird nicht erstattet.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Bei jeder weiteren Prüfungswiederholung sind die Zulassungskriterien erneut zu erfüllen.

10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr

Für die Ausbildung und Prüfung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben, welche vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen im DTB festgelegt wird.

Verpflegung und Unterkunft sind in der Lehrgangsgebühr enthalten.

Der DTB trägt alle Kosten der Ausbildung. Hierzu gehören die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Ausbilder/Prüfer, wie auch die entsprechenden Tagespauschalen zur Vorbereitung und Durchführung der Seminare.

11. Zulassung von Ausnahmen

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

Ergeben sich nicht geregelte Fälle während der Durchführung der Prüfung, trifft der Prüfungsausschuss eine verbindliche Entscheidung.

12. Zuständigkeit

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der Formalien zur Ausbildung und Prüfung von A-Schiedsrichtern werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen beschlossen.

Die vorstehende Ausbildungsordnung wurde im Dezember 2015 gemäß § 9 im Abschnitt G (Wettkampfsport) der Geschäftsordnung des DTB e. V. vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen beschlossen.

Deutscher Tennis Bund e. V.

gez. Patrick Mackenstein
(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)